

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	87 (1990)
Heft:	6
Artikel:	Dringlicher Bundesbeschluss über das Asylverfahren : Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838482

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und in Interlaken 1990. Es gibt dennoch zwei Möglichkeiten, die erste Hürde zu schaffen, ohne die drei anderen zu reissen: Zum einen wäre, wie früher in Weggis, sofern vorhanden genau jene Woche zu buchen, in welcher am Tagungsort bereits Ferien herrschen, im grossen Rest des Landes jedoch noch eifrig gearbeitet wird; zum anderen könnten wir unser didaktisches Konzept schlicht den ausserhalb der Ferienzeit zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anpassen. Letzteres möchten wir vor allem dann vermeiden, wenn es zu lasten der Gruppendiskussionen ginge. Die Reservation in einer im Vergleich zu anderen Regionen vor- oder nachhängenden Ferienwoche kommt künftig auch für Interlaken in Frage, beginnen im Kanton Bern die Herbstferien doch im allgemeinen eine Woche früher als anderswo.

Allerdings: Wir haben für 1992, mithin mehr als zweieinhalb Jahre im voraus, auf diese Woche zu buchen versucht; der Termin ist bereits durch einen anderen Veranstalter provisorisch belegt worden. Wir versprechen trotzdem, dass wir in Zukunft unser «Bestes» verbessern werden, um Terminkollisionen zu vermeiden.

Peter Tschümperlin

Dringlicher Bundesbeschluss über das Asylverfahren – Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Eingabe der SKöF im Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat beabsichtigt, dem Parlament einen dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren und ein Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge zum Entscheid zu unterbreiten. Das EJPD lud auch die SKöF zur Vernehmlassung ein. Die Stellungnahme der Geschäftsleitung wurde am 29. März 1990 zu diesen gesetzgeberischen Neuerungen für die Flüchtlingspolitik eingereicht.

Die Red.

Es war für uns nicht leicht, innert der extrem kurzen Vernehmlassungsfrist eine gründliche Meinungsbildung zu betreiben. In der zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle Konsequenzen der Neuregelung für die öffentliche Fürsorge bedacht werden. Gleichwohl fussen unsere Vorschläge und Kritiken auf einem Grundkonsens in unserem Fachverband, der die Fürsorgeorgane aller Kantone und von rund 900 Gemeinden umfasst.

Vorwegschicken möchten wir einige *wichtige grundsätzliche Bemerkungen*:

Die Fürsorge für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene ist zu einer von den zuständigen Organen nicht gesuchten, ebenso wichtigen wie belastenden Aufgabe der öffentlichen Fürsorge auf kantonaler und vielerorts auch kommunaler Ebene geworden. Im Lauf der vergangenen Jahre haben sich in

allen Kantonen (zum Teil sehr unterschiedliche) Strukturen zur Aufgabenbewältigung herausgebildet. Einige bislang zu wenig beobachtete Punkte sind im Zuge der Fürsorgearbeit mit Asylbewerbern deutlich geworden und verdienen mehr Rücksicht seitens des Bundes.

1. Die Fürsorgearbeit kann zwar nicht losgelöst vom sie verursachenden Asylverfahren betrachtet werden, definiert sich jedoch nicht nur als Folge dieses Verfahrens. Es mangelt bis heute an einer sinnvollen Rückkopplung der Fürsorge auf das Verfahren, was die Arbeit der Kantone und Gemeinden sehr erschwert.
2. Die Belastung durch die Asylbewerberfürsorge hat besonders in den bevölkerungsreichen Kantonen eine Grenze erreicht, die direkte oder indirekte Entlastungsmassnahmen unbedingt erforderlich macht.
3. Der Bund ist bei der Asylbewerberfürsorge zwingend auf die zuständigen Organe der Kantone und Gemeinden angewiesen. Diesem Umstand sollte künftig durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und (namentlich grösseren) Gemeinden stärker als bisher Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu fragen, auf welcher Ebene in Zukunft welcher Teil der gesamten Fürsorgeaufgabe sinnvoll bewältigt werden kann.

Die wirksamste Entlastungsmassnahme – auch für die Fürsorgeorgane – besteht in der Beschleunigung des Asylverfahrens und in einem konsequenten Entscheidungsvollzug. Nur dadurch wird es gelingen, die wachsenden Gesuchszahlen zu verringern oder wenigstens zu stabilisieren. Wir stimmen in diesem Sinn mit den allgemeinen Bemerkungen in Ihrem Bericht voll überein. Die dort genannten Zahlen weisen aber auch darauf hin, dass der Befragungs-, Entscheidungs- und Vollzugsapparat kapazitätsmässig verdreifacht werden muss, wenn er endlich den zur Erreichung des Ziels nötigen Vorsprung auf die Zahl der Gesuchseingänge gewinnen soll. Der vorliegende Entwurf und Bericht zu einem AVB äussert sich zu dieser Frage nicht. Die jetzt auf dem Dringlichkeitsweg in Aussicht genommenen Massnahmen könnten dennoch mindestens zu einer mässigen Beschleunigung von Verfahren wie Vollzug beitragen, sofern die erwähnten Ordnungsfristen und Auflagen tatsächlich eingehalten werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sind wir jedoch nicht überzeugt, dass dies gelingen wird.

Wir nehmen im folgenden nur zu den aus fürsorgerischer Sicht wichtigen Punkten Ihrer Vorlage Stellung, bitten Sie jedoch, unseren Vorschlägen und Einwänden um so grössere Bedeutung beizumessen.

Art. 11 Abs. 3

Bemerkung

Wir begrüssen die Bestrebungen zur Beschleunigung des Rekursverfahrens, die mit einer gut durchdachten Neuorganisation der Rekursinstanz verstärkt werden sollten.

Art. 12

Ergänzungsvorschlag

Art. 12g Individuelle Verfahrensbeschleunigung aus fürsorgerischen Gründen

1 Als fürsorgerische Gründe im Sinne von Absatz 1 gelten:

- Die Anwesenheit oder der Nachzug einer Familie mit kleinen oder schulpflichtigen Kindern;
- das Vorliegen einer körperlichen oder psychischen Behinderung beim Gesuchsteller oder einem Mitglied seiner Familie;
- grosse disziplinarische Schwierigkeiten oder dissoziales Verhalten eines Gesuchstellers.

Begründung

Schon früher wurde von verschiedenen Fürsorgeinstanzen gefordert, dass individuelle Verfahrensbeschleunigungen, die sich aus der Fürsorgearbeit mit Gesuchstellern als nötig erweisen, möglich sein müssen. Wichtige Entscheide auf dem Beratungssektor bei den in Absatz 2 indirekt erwähnten Gruppen können nur getroffen werden, wenn rasch festgestellt werden kann, ob die Betroffenen voraussichtlich länger in unserem Land bleiben werden. Wir fordern deshalb heute dringlich diese neue Rechtsnorm, die sowohl praktisch wie psychologisch von grösster Bedeutung ist.

Art. 15

Bemerkung

Die Argumentation der Expertenkommission für die weitgehende Befragung durch Bundesbeamte drängt sich auf. Der Alternativvorschlag zementiert ein System, das sich bisher nur als halbwegs tauglich erwiesen hat, und das im Interesse der Verfahrensklarheit und der Chancengleichheit korrigiert werden muss. Wir möchten jedoch den Art. 15 unbedingt durch einen neuen Absatz 3 ergänzt wissen.

Ergänzungsvorschlag

3 Bestehen aufgrund erkennungsdienstlicher oder anderer Informationen eindeutige Hinweise auf die Anwendung von Artikel 16 bis 16b, so wird die Anhörung innert 5 Tagen nach Einreichen des Gesuchs durch Bundesbeamte in der Empfangsstelle durchgeführt.

4 (Absatz 3 des AVB-Entwurfs)

Begründung

Das Ziel des AVB ist es, alle rechtlich und praktisch möglichen Wege zur kurz- und mittelfristigen Verfahrensbeschleunigung zu nutzen. Ein wichtiges Mittel dazu ist die möglichst rasche Triage zwischen verschiedenen zu behandelnden Kategorien von Gesuchstellern. Die Anhörung der Betroffenen bildet in vielen Fällen eine Voraussetzung für die Triage. Zweifellos ist es aber so, dass oft bereits aus erkennungsdienstlichen oder anderen Informationen, die

dem Bund oder der Empfangsstelle zugänglich sind, deutliche Hinweise auf die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie gewonnen werden können. Es macht in diesen Fällen wenig Sinn und verzögert das Verfahren lediglich um einige Tage, wenn die betroffenen Gesuchsteller nicht bereits bei der Empfangsstelle angehört, sondern zunächst auf die Kantone verteilt werden. Wir vermuten, dass das Bund mit den halbherzigen Änderungsvorschlägen in Artikel 15, in Verbindung mit Artikel 16 bis 16b, «den Bären waschen will, ohne sein Fell nass zu machen», d.h. eine Verfahrensbeschleunigung erreichen will, ohne die Empfangsstellen stärker zu belasten. Dies wird nicht möglich sein. Unser Verband hat bereits bei der Ausarbeitung des Empfangsstellenkonzeptes darauf hingewiesen, dass mit der sehr beschränkten Kapazität dieser Einrichtungen, die mit dem reinen Durchlaufprinzip legitimiert wurde, vor allem ein zusätzlicher Engpass geschaffen wird. Wir verstehen deshalb schwer, warum heute eben dieser Engpass als Begründung dafür herangezogen wird, dass nicht vermehrt Erstabklärungen und Anhörungen in den Empfangsstellen durchgeführt werden können.

Wird in der Folge solcher Abklärungen innerhalb von wenigen Tagen auf Nichteintreten (Art. 16) oder Ablehnung des Gesuchs ohne weitere Abklärungen (Art. 16a) entschieden, so ist eine Weiterleitung der betroffenen Gesuchsteller an die Kantone sinnlos, weil diese Menschen (zumindest voraussichtlich) weder an die schweizerischen Verhältnisse gewöhnt noch in bezug auf ein Verbleiben im Land beraten oder betreut werden müssen. Mithin könnten sie für den sehr kurzen Aufenthalt bei uns vom Bund in eigenen Unterkünften mit dem Nötigsten versorgt werden.

Es ist u.E. zwingend nötig und entspricht dem Sinn von Art. 16 bis 16b, dass in Fällen, in denen eine Vermutung auf die Anwendung dieser Normen gegeben ist, die Abklärung bzw. Anhörung unverzüglich und vor Ort geschieht. Entsprechend geschultes und einsatzbereites Personal sollte mittlerweile sowohl beim Bund als auch bei den Hilfswerken vorhanden sein. Die Bettenkapazitäten in den Empfangsstellen sind zu diesem Zweck zu erweitern, bzw. neue Empfangsstellen, Notschlafstellen oder Transitzentren in anderen Kantonen zu schaffen.

Wir erwarten also, dass der Bund bei jenen Gesuchstellern, die von Anfang an einem vermutlich sehr kurzen Verfahren unterliegen, die fürsorgerische Zuständigkeit behält und die betroffenen Personen solange nicht einem Kanton zuweist, als ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht von einer mindestens mehrmonatigen Dauer ist.

Die vermehrte Abklärung und Anhörung durch Beamte mit Entscheidungsbefugnis in den Empfangsstellen hat den weiteren Effekt, dass die Kantone bezüglich den ihnen zugeteilten Asylbewerbern von Beginn weg Anhaltpunkte für deren vermutliche Verweildauer in der Schweiz erhalten. Erstinstanzlich bereits abgewiesene Gesuchsteller können nämlich nur schlecht in derselben Institution wie vorläufig Aufgenommene untergebracht oder beraterisch letzteren gleich behandelt werden. Es muss künftig alles daran gesetzt werden, Spannungen unter den Asylbewerbern zu verhindern und die fürsorgerischen Kräfte optimal zu nutzen.

Art. 16

Bemerkung/Änderungsvorschlag

Die in Absatz 2 genannte Ordnungsfrist von 6 Wochen erscheint im Vergleich zu der in Art. 16a Abs. 2 genannten Frist von 10 Tagen als viel zu lang. Nichteintretentsentscheide sollten u.E. wesentlich rascher, d.h. ebenfalls innert 10 Tagen, getroffen werden können.

Art. 20b

Ergänzungsvorschlag

Abs. 2 (neu)

2 Der Bund kann auf begründetes Ersuchen eines Kantons Kredite gewähren für die Planung, den Erwerb, den Umbau oder die Einrichtung von erforderlichen Kollektivunterkünften für Gesuchsteller während des Verfahrens und für vorläufig aufgenommene Personen.

Abs. 3 (Absatz 2 bisher)

Abs. 4 (Absatz 3 bisher)

Begründung

Die an die Kantone delegierte Fürsorgearbeit mit Asylbewerbern droht vielerorts zu scheitern, weil entsprechende Unterkünfte in nützlicher Frist nicht beschafft werden können. Das hängt einerseits mit dem ohnehin angespannten Wohnungsmarkt und andererseits damit zusammen, dass für den Erwerb bescheidener Unterkünfte oder für die Instandstellung von sanierungsbedürftigen Liegenschaften die nötigen Kredite seitens des kommunalen Souveräns oder des kantonalen Parlaments nicht gesprochen werden. In der politischen Diskussion wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Bund, der die Fürsorgearbeit über das Asylgesetz verursache, das für die Unterbringung der Bedürftigen nötige Geld zur Verfügung stellen sollte.

In dieser ungemütlichen politischen Situation greifen die Fürsorgebehörden im Unterbringungsbereich immer mehr zu Miet- oder Leasinglösungen, die für die öffentliche Hand schliesslich eindeutige und hohe Mehrkosten mit sich bringen. Mancherorts sind gar diese finanzpolitisch eher fragwürdigen Wege bereits blockiert, und der Fürsorgeauftrag kann nicht mehr erfüllt werden.

Wir fordern deshalb nicht nur aus fürsorgerischen, sondern auch aus staatspolitischen Überlegungen die unverzügliche Einführung einer Rechtsnorm, die es dem Bund ermöglicht, Investitionskosten auf dem Unterbringungssektor direkt zu finanzieren. Es versteht sich in diesem Fall von selbst, dass mit Bundesmitteln erworbene Immobilien Eigentum des Bundes darstellen.

Sollte hier kurzfristig keine Lösung getroffen werden, so können künftig mehr und mehr öffentliche Fürsorgeorgane der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Verantwortung nicht mehr gerecht werden.

Art. 21

Bemerkung

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung des Arbeitsverbots und der Arbeitsaufnahme. Auf dem Fürsorgebereich bringen längere Arbeitsverbote schier unlösbare Probleme mit sich. Ein allgemeines Arbeitsverbot für die ersten 6 Monate nach der Einreise, wie es hie und da gefordert wird, erachten wir ausschliesslich dann als sinnvoll, wenn vorgängig der Nachweis erbracht worden ist, dass die Dauer des Verfahrens bis zum rechtsgültigen Entscheid in mindestens 90 Prozent aller neuen Fälle tatsächlich auf 4–6 Monate verkürzt werden kann.

Art. 21a

Ergänzungsvorschläge

Abs. 1

1 Der Gesuchsteller ist verpflichtet, für künftige Fürsorge- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten. Die kantonale Behörde legt mit der Bewilligung einer vorläufigen Erwerbstätigkeit *aufgrund der Weisungen des Bundes* fest, welchen Anteil vom Erwerbseinkommen des Gesuchstellers der Arbeitgeber dem Kanton dafür zu überweisen hat.

Art. 21a (Forts.)

Abs. 2 (neu)

2 Für während der Zeit des Arbeitsverbotes bezogene Fürsorgeleistungen besteht gegenüber dem Gesuchsteller nur dann ein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Leistungen durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

Abs. 3 (Absatz 2 des Entwurfs)

Begründung

Die Sicherheitsleistung ist sinnvoll, weil viele Gesuchsteller der öffentlichen Hand unnötig und unbedacht recht hohe Auslagen verursachen, die sie wenigstens zum Teil selbst finanzieren können, ohne dass damit eine grosse Härte für die Betroffenen verbunden ist.

Im Sinne der Praktikabilität des Vorschlags und der rechtsgleichen Behandlung der Gesuchsteller in verschiedenen Landesgegenden müssen wir auf klaren und extrem einfach zu handhabenden Ausführungsbestimmungen des Bundes bestehen. Es darf nicht dem Ermessen der Kantone anheimstehen, wie hoch die Sicherheitsleistung im Einzelfall sein soll. Ausserdem ist es vielen kantonalen Fürsorgeorganen ob ihrer heutigen Belastung schlicht unmöglich, die Sicherheitsleistung in jedem Einzelfall aufgrund der Einnahmen und Ausgaben individuell zu berechnen; es gilt zu bedenken, dass gerade Asylbewerber oft mehrmals den Arbeitgeber und/oder die Wohnung wechseln, was zu dauernden Neuberechnungen und Neuverfügungen führen würde. Wir empfehlen daher, von Bundes wegen einen festen, vom Arbeitgeber regelmässig zu überweisenden Betrag für jeden Erwerbstätigen festzusetzen. Dieser Betrag muss von der zuständigen kantonalen Behörde reduziert

oder erlassen werden können, wenn der Erwerbstätige unterstützungsbedürftig ist oder aufgrund der Sicherheitsleistung unterstützungsbedürftig zu werden droht.

Im Sinn der Klarstellung und der einheitlichen Praxis empfehlen wir ferner, dem Art. 21a einen neuen Absatz 2 hinzuzufügen.

Revisionsentwurf ANAG und Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

In bezug auf die konsequente Revision des ANAG und auf die vorgeschlagene Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Thurgauer Fürsorgekonferenz informierte sich über AIDS

Die Mitglieder der thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge versammelten sich im Hotel Kreuzstrasse in Märstetten unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Alfred Küpfer, Sirnach, zu ihrer ordentlichen Frühjahres-Konferenz. Im Zentrum stand dabei ein Referat von Dr. med. Geoffrye Delmore, leitender Arzt am Kantonsspital Frauenfeld, zum Thema «AIDS – Explosion in Zeitlupe». Der kompetente Mediziner forderte dabei nicht nur ein Abbauen der Angst durch Wissen, sondern auch vermehrte seuchenpolizeiliche Massnahmen. Bezuglich Zunahme der Krankheit allerdings bekamen die Konferenzteilnehmer ein düsteres Bild vorgezeigt und niemand weiss wohl zum heutigen Zeitpunkt, ob bis zum Jahrtausend auch im Thurgau noch genügend Pflegebetten und -plätze vorhanden sein werden.

Im Rahmen seiner Begrüssung wies Konferenzpräsident Alfred Küpfer, Sirnach, darauf hin, dass sich die Immunkrankheit Aids trotz umfassender Information gesamtschweizerisch und auch im Kanton Thurgau immer mehr ausbreitet. Im vergangenen Jahr starben in der Schweiz 596 Menschen an Aids und 13 219 HIV-positive mussten registriert werden. Obwohl der Kanton Thurgau gesamtschweizerisch unter dem Durchschnitt liegt, vermutet man auch hier Hunderte von HIV-positive und rund zehn Aids-Erkrankungen sind bekannt.

Mit Blick auf die Aids-Kranken im Thurgau führte Delmore aus, dass diese sich einer grossen Unterstützung durch Familie, Partner und Freunde erfreuen dürften. Auch Seelsorge, Hausarzt, Liga, Spitex, Aidshilfe, Spital und Fürsorge böten eine wichtige wertvolle Hilfe an. Zusatzprobleme stellten sich allerdings in einzelnen Fällen trotzdem durch das Im-Stich-ge lassen-Werden von den nächsten Angehörigen, Geldsorgen und das Finden von Arbeit und geeigneten Wohnungen. «Angst machen ist das eine, beschönigen das andere», meinte Delmore zur Eröffnung der rege benützten Diskussion. Nochmals bezeichnete er den Hautkontakt nicht in jedem Fall als unproblematisch und forderte Massnahmen wie Kondomempfehlungen, Antikörpertests von Blutspendern, freie Spritzenabgabe an Süchtige; Massnahmen, welche im Thurgau bereits erfüllt seien. Ferner stellt sich Delmore aber auch Massnahmen vor wie stichprobenartige und gezielte Kontrolle der Viruskulturen, vermehrte Eigenblutspende, noch restriktiveres Handhaben von Bluttransfusionen, systematische HIV-Tests von Familienangehörigen von Infizierten. Die Tests sollten anonym und kostenlos erfolgen. Als weiteres sieht Delmore Sanktionen und Strafmassnahmen bei der Weitergabe von Spritzen und die absolute Meldepflicht von Aids und HIV-positiven sowie die HIV-Untersuchung bei Sex-Touristen und weitere Massnahmen.

Die Tatsache, dass in der Rekrutenschule bei der Feststellung von HIV-positiv die Meldung erst nach Abschluss der Schule auf zivilem Weg dem Hausarzt mitgeteilt wird, bezeichnete Delmore als negativ und falsch.

W. L.